

Vizepräsident Georgi: Meine Herren! Ich begrüße es mit Freuden, daß die Königl. Staatsregierung sich entschlossen hat, für die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Handels- und Gewerbekammern den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, und ich will gleich hinzufügen, ich bin auch in der Hauptsache durchaus einverstanden mit der Art, wie es geschehen ist. Ich gehöre seit 30 Jahren einer sächsischen Handels- und Gewerbekammer an und habe allen Wandel der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Gesetzgebung, auf die mit Recht die Begründung des Gesetzentwurfs hinweist, mit durchlebt, und ich empfinde es als recht dringendes Bedürfnis, daß an vielen Punkten, wo im Laufe der Zeit unsere Handels- und Gewerbekammergesetzgebung den Verhältnissen nicht mehr entspricht, Änderungen eintreten. Ganz besonders dringlich und nach meiner Auffassung absolut nothwendig — ich weiche in dieser Beziehung etwas von der Begründung ab — ist eine Änderung unserer Gesetzgebung über die Handels- und Gewerbekammern geworden durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Handwerkerkammern. Im § 103q des Reichsgesetzes ist bekanntlich bestimmt, daß von der Errichtung besonderer Handwerkerkammern abgesehen und ihre Rechte und Pflichten auch den Gewerbekammern übertragen werden können unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder dieser Gewerbekammern, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen der Handwerker des Kammerbezirks hervorgehen, und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerke angehörigen Mitglieder gesichert ist. Um in dieser Beziehung, wenigstens soweit es sich dabei um die Wahlen handelt, die nöthige Gewähr zu schaffen, war meines Erachtens allerdings nothwendig, daß der Weg der Gesetzgebung, nicht bloß der der Verordnung, beschritten wurde.

Meine Herren! Daß die Regierung nun von dem § 103q, von der Befugniß, die Rechte und Pflichten der Handwerkerkammern zu übertragen auf die Gewerbekammern die Absicht hat, Gebrauch zu machen, begrüße ich durchaus beifällig. Es wird meines Erachtens sowohl den Handwerkern wie den Nichthandwerkern, die ihre Vertretung in den Gewerbekammern haben sollen, nur zum Nutzen gereichen, wenn sie, unter selbstverständlicher Wahrung der Selbständigkeit der Handwerksvertreter in der Regelung ihrer speziellen Handwerksangelegenheiten, vereinigt sind in einer Organisation. Eine derartige gemeinsame Organisation wird ein weiteres Thätigkeitsfeld und einen weiteren Gesichtskreis haben, sie wird verfügen über reichere finanzielle Mittel und es dadurch den Angehörigen des Handwerkerstandes

leichter machen, die Lasten der Organisation zu tragen und zugleich auch in der Lage sein, durch Aufwendung von größeren Mitteln sich tüchtige Kräfte zu verschaffen. In noch weit höherem Maße treten alle diese Vorzüge dann ein, wenn die vereinigte Gewerbekammer, die aus Handwerkern und Nichthandwerkern gebildete Gewerbekammer, in einer Gesamtorganisation vereinigt ist mit der Handelskammer, wie das mit Ausnahme von Leipzig bisher bei uns in Sachsen überall der Fall war, und wie ich hoffe auch ferner bleiben wird.

Also, meine Herren, ich billige durchaus die Absicht der Königl. Staatsregierung, daß die Gewerbekammer eine Vertretung des handwerks- und des nichthandwerksmäßigen Kleinbetriebs bilden soll. In der Hauptsache habe ich nur den Einwand gegen die Vorlage zu erheben, daß sie nicht hinreichend Garantie schafft, daß in der That diese Absicht der Regierung erreicht wird, daß in der That sowohl das Handwerk wie der nichthandwerksmäßige Kleinbetrieb eine entsprechende Vertretung in dieser Gewerbekammer findet. Wir haben in § 6 des Entwurfs die Bestimmung: die Wahl der Handwerker hat durch diejenigen Wahlmänner, welche selbst Handwerker sind, die Wahl der anderen Kammermitglieder durch die übrigen Wahlmänner zu erfolgen. Meines Erachtens setzt die Scheidung zwischen den Handwerkerwählern und den Nichthandwerkerwählern hier an einem zu späten Punkte ein, indem sie die Scheidung erst eintreten läßt bei der Hauptwahl. Meines Erachtens muß die Scheidung bereits erfolgen bei den Urwahlen, denn es besteht ja gar keine Gewähr dafür, daß man bei der Hauptwahl überhaupt irgend einen Wahlmann hat, der Handwerker ist und ebensowenig eine Gewähr, daß man einen Wahlmann hat, der Nichthandwerker ist. Es ist nun zwar in den Motiven gesagt, darüber könnte kein Zweifel sein; nach den Erfahrungen, die man gemacht hätte, bildeten die Handwerker die überwiegende und maßgebende Mehrheit der Wähler. Ja, wenn dem wirklich so ist, so darf man wohl fragen, wo bleiben dann die anderen, die Nichthandwerksmäßigen, denen doch auch eine Vertretung in der Gewerbekammer gesichert werden soll. Aber davon einmal abgesehen, meine Herren, haben wir denn eine Garantie dafür, daß es in Bezug auf diese vorherrschende Geltung der Handwerker bei den Urwahlen immer so bleibt, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß gerade die Gesetvorlage hier eine ganz erhebliche Erweiterung des Kreises der zur Gewerbekammer Wahlberechtigten vornimmt. Bis jetzt waren alle über 1900 M. Einkommen wahlberechtigt zur Handelskammer unter gewissen Voraussetzungen, während jetzt